

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Gemeinde Schöneck**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342) hat die Gemeindevertretung in Schöneck am 19.11.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Vorsitz in der Gemeindevertretung**

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen und vertritt sie in den von ihr betriebenen und gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied oder mehrere Mitglieder mit der Vertretung beauftragt.
- (2) Zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung sind drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
  - b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 (BauGB),
  - c) die Entscheidung über den Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall,
  - d) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall,
  - e) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen,
  - f) Erlass von Forderungen der Gemeinde im Einzelfall bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro,
  - g) Bewilligung von Zuschüssen, Beiträgen und Spenden im Einzelfall bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro,

- h) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
- i) die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Maßgabe des § 31 GemHVO,
- j) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

### **§ 3 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt neun.

### **§ 4 Ortsbeiräte**

- (1) Für die Ortsteile Budesheim, Kilianstädten und Oberdorfelden werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:  
Der Ortsbezirk Budesheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Budesheim.  
Der Ortsbezirk Kilianstädten umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kilianstädten.  
Der Ortsbezirk Oberdorfelden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberdorfelden.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen in allen Ortsteilen aus sieben Mitgliedern.

### **§ 5 Ausländerbeirat**

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit sieben Mitgliedern gebildet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

### **§ 6 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Personen, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Mitglieder der Gemeindevertretung:	=	Gemeindeälteste oder Gemeindeältester
Beigeordnete oder Beigeordnete:	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
Bürgermeisterin oder Bürgermeister:	=	Altbürgermeisterin oder Altbürgermeister / Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte:	=	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt-

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung unter Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Frankfurter Rundschau und dem Hanauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates auch durch Aushang in den Ortsteilen stehenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage der nach Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Schöneck, Herrnhofstraße 8, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 8** Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 28.11.2002 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 18.09.1985 in der Fassung vom 10.09.1999 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Schöneck, den 20.11.2002

Der Gemeindevorstand

Stüve  
Bürgermeister